

Bebauungsplan Nr. 36 "Hohenkirchener Straße"
der Gemeinde Hohenkirchen - Westertan,
Landkreis Rosenheim

Der Stadtkirchen-Vorstand erläßt gemäß § 20 und 10 Bundesbaugesetz vom 18. August 1977 (GG) i. V. m. § 25(6) Artikel 23 des Grundgesetzes für den Freistaat Bayern (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1978 (GVBl. S. 353), Artikel 107 der Bayerischen Verfassung die bauliche Nutzung der Grundstücke (Hausflur) in der Festsetzung gemäß § 17 (1) Nr. 3 (GVBl. S. 377) der Verordnung über die Festsetzung der baulichen Nutzung (BauNVO) die Darstellung des Planinhalts vom 19.11.1978 als

Satzung.

Das Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 2 a des Bundesbaugesetzes vom 26.10.81 bis 30.11.1981 im Rat der Gemeinde Hohenkirchen öffentlich ausgestellt.

Feldkirchen, 04.04.1982

1. Bürgermeister
Hohenkirchen

1. Bürgermeister
Westertan

1. Bürgermeister
Hohenkirchen

1. Bürgermeister
Westertan

1. Bürgermeister
Hohenkirchen

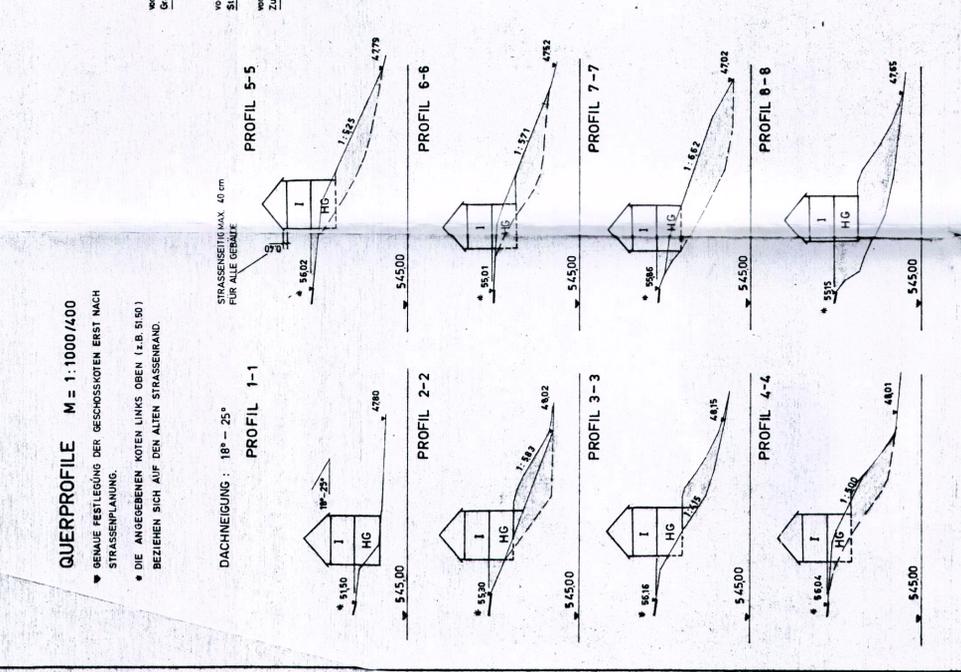
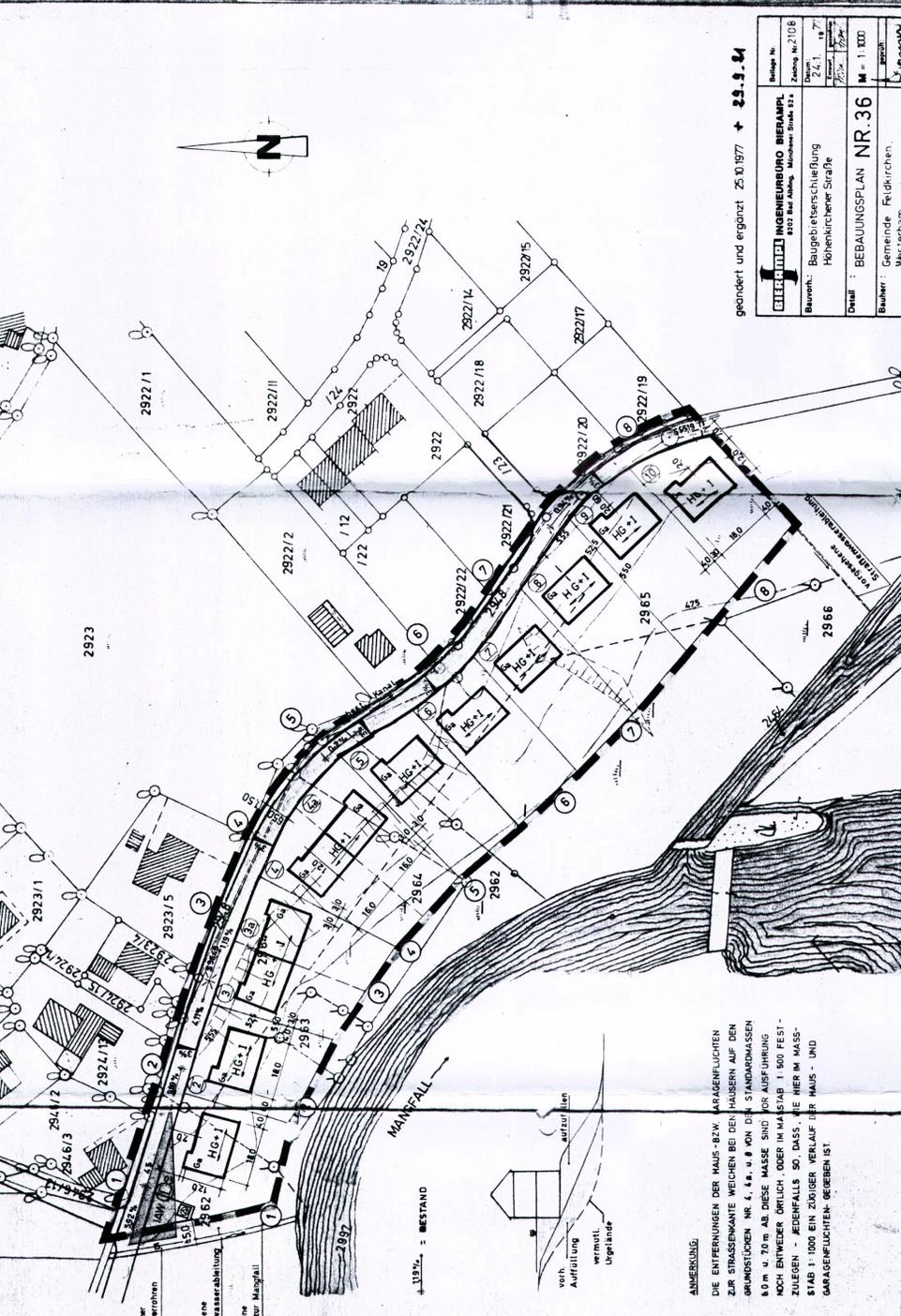
1. Bürgermeister
Westertan

geändert und ergänzt 25.10.1977 + 23.5.81

INGENIEURBÜRO BIERAMPL
Für die Planung, München Strauß 2/4
Bauwerk: Baugrubensicherung
Hohenkirchener Straße
Detail: BEBAUUNGSPLAN NR. 36
Bauwerk: Gemeinde Feldkirchen,
Westertan

geändert und ergänzt 25.10.1977 + 23.5.81

INGENIEURBÜRO BIERAMPL
Für die Planung, München Strauß 2/4
Bauwerk: Baugrubensicherung
Hohenkirchener Straße
Detail: BEBAUUNGSPLAN NR. 36
Bauwerk: Gemeinde Feldkirchen,
Westertan



11. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Straßenwasserableitungen sind von den Besitzern der Flur- bzw. Teilflurstücke 2962, 2965 und 2966, auch Teilgrundstück Nr. 10 zu dulden und erforderlichenfalls grundbuchrechtlich zu sichern.

12. Vorkellerräume der Iser-Genossenschaft AG sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in die Privatgrundstücke an den Gebäudefüßen zu stellen.

13. Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

14. Das Gründungsgutachten des Ingenieurbüros Bierampl vom 15.11.1977 ist bei der Bauausführung zu beachten.

5. Äußere Gestaltungsregeln:
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 18° bis 25°
Dachdeckung: ortsbildendes Material wie Pfannen, Falzblech oder Frankfurter Pfannen
Sockelhöhe: höchstens 40 cm über der künftigen Erschließungsstraße
Kellerabgänge: sind nicht zulässig.
Die Gebäude sind in die Dachflächen einzuweisen.
Schiefler Gebäude dürfen straßenmäßig nur 1 Geschos zuzüglich 40 cm Kellerdecke einschließliche Putze haben.
Als Grundrissform ist ein Rechteck zu verwenden; die längere Seite des Rechtecks muß parallel zur Firsttrichtung liegen.
Hauptfirsttrichtung der zu planenden Gebäude

6. Einfrieden:
Bezugshöhe sind die künftige Straßenhöhe und der festgelegte Geländeschnitt.
Genauere Festlegung der Geschoskoten erst nach Straßenplanung.

7. Die Errichtung von Behältern oder Wochenhäusern ist untersagt.

8. Die oberirdische Aufstellung von Flüssigkeitsbehältern ist nicht gestattet. Die Erdtanks sind gegen Auftrieb zu sichern und Kellertanks in wasserrechtlich ausgetrockneten Kellerräumen zu lagern.

9. Seltene Elektro-Verordnungen - auch zu den einzelnen Häusern - sind zu vertablen.

10. Für je 300 m² des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

1. FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Art der baulichen Nutzung:
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BstzVO = U
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Maß der baulichen Nutzung:
a) Zulässig sind nur Gebäude mit ein oder zwei Geschossen. Die im Bebauungsplan angegebene Geschoszahl ist zuzunehmend vorgeschrieben, mit Ausnahme der angegebenen Dachgeschosse.
Hg + 1 = Mengeschos + 1 Vollgeschos
Teil-Grundstück Nr. 1 bis 3 und 7 bis 10
E + 0g = Erdgeschos + Dachgeschos
Das Dachgeschos ist nicht zuzunehmend vorgeschrieben.
b) Einzelhäuser: Grundflächenzahl = 0,2
Geschosflächenzahl = 0,4

3. Bauweise:
Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. § 25, Abs. 2 BstzVO festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen:
a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.
Baugrenze

b) c) Überbaubare Grundstücksfläche für Anlagen
e) Garagen (Ga) müssen in den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, auch wenn als nicht genehmigt festgesetzt sind.
d) Die aus dem Plan durch Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grundstücksflächen sind bei einer Erweiterung der bestehenden oder vorgeschlagenen Grundstücksflächen nicht überschritten werden. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art unzulässig. Das gilt nicht für Einfriedungen.
a) Straßenbegrenzungslinie
b) Öffentliche Verkehrsflächen mit Angabe des Straßenhorizontals
c) Sichtstreifen
Die Sichtstreifen sind von jeglicher Bepflanzung über 80 cm Höhe freizuhalten.

